

Gemeinde Langenlehsten

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Sabine Dreier

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Langenlehsten

Datum

11.12.2023

Beratung:

Selbstständiger Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten für das Gebiet: "Östlich der Dorfstraße, südlich der Dorfstraße Hausnummer 14" hier: Aufhebung Satzungsbeschluss und Verfahrensumstellung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Entscheidung vom 18.07.2023 (Az.: BVerwG 4 CN 3.22) den § 13b BauGB wegen der fehlenden Umweltprüfung für EU-rechtswidrig erklärt. Diese Entscheidung wirkt sich auch auf nach § 13b BauGB begonnene und noch nicht durch Bekanntmachung des Bebauungsplans abgeschlossene Planverfahren aus. Sofern ein Satzungsbeschluss bereits gefasst worden ist und der § 13b-Bebauungsplan einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf, wird eine Genehmigung derzeit nicht erteilt.

Das Bundesministerium (BMWSB) hat mitgeteilt, dass derzeit innerhalb der Bundesregierung eine „Reparaturschrift“ zum § 13b BauGB abgestimmt wird, mit der aufgezeigt werden soll, wie § 13b-Verfahren europarechtskonform zu Ende geführt und fehlerhafte § 13b-Bestandspläne geheilt werden können. Der Ausgang dieses Gesetzgebungsverfahrens steht noch aus.

Entsprechend den vorläufigen Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und der vorläufigen Einschätzung des Innenministeriums wird zurzeit davon ausgegangen, dass nach § 13b BauGB begonnene laufende Bauleitplanverfahren auf ein reguläres Bauleitplanverfahren nach § 10 BauGB umzustellen sind. Bei der Umstellung auf ein reguläres Verfahren gelten die Anforderungen des Regelverfahrens in den §§ 1 ff. BauGB, insbesondere ist die Durchführung einer Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichts sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nachzuholen.

Im bisherigen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 nach § 13b BauGB wurde neben der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung eine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Bei der Umstellung auf ein reguläres Bauleitplanverfahren nach § 10 BauGB ist eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen, auch wenn diese

Beteiligung bereits stattgefunden hat.

Da die Gemeinde Langenlehsten über keinen Flächennutzungsplan verfügt, wird der Bebauungsplan Nr. 2 als Selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

Die Gemeinde Langenlehsten möchte weiterhin die bauplanerischen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung an der Dorfstraße schaffen, um dem örtlichen Bedarf an Wohnbauflächen nachzukommen. Da aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 durch die höhere Verwaltungsbehörde derzeit nicht erteilt wird, sollte die Gemeindevertretung folgenden Beschluss fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Satzungsbeschluss über den Selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten für das Gebiet: „Östlich der Dorfstraße, südlich der Dorfstraße Hausnummer 14“ vom 05.07.2023 wird aufgehoben.
2. Das Bauleitplanverfahren für die Aufstellung des Selbstständigen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Langenlehsten für das Gebiet: „Östlich der Dorfstraße, südlich der Dorfstraße Hausnummer 14“ wird von einem Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach §13b BauGB auf ein reguläres Bauleitplanverfahren umgestellt und fortgeführt.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Begründung sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wird das Planungsbüro Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH (GSP), Paperberg 4, 23843 Bad Oldesloe, beauftragt.
4. Mit der Ausarbeitung der Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichts und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bauleitplanverfahren wird das Büro BBS-Umwelt GmbH, Russeer Weg 54, 24111 Kiel, beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: